Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/414

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Rü 1/70

Bonn, den 16. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker im Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der albaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker im Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 [2]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, daß die Interventionsregelung für Rübenrohzucker nur bis zum 31. Dezember 1969 gelten sollte. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker verlegt dieses Datum auf den 30. Juni 1973. Es ist unter diesen Bedingungen erforderlich, für Rübenrohzucker Interventionspreise für das gesamte Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 festzusetzen, indem die Verordnung (EWG) Nr. 1201/69 des Rates vom 26. Juni 1969 zur Festsetzung der Interventionspreise für Rübenrohzucker für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1969 [3]) in diesem Sinne geändert wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 werden in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/69 die Worte „Für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1969" durch die Worte „Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 308 vom 18. Dezember 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 314 vom 15. Dezember 1969, S. 6

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 155 vom 28. Juni 1969, S. 2

Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident